

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

### Graf Berchtold an Freiherrn von Macchio.

Erlaß.

Wien, am 21. Dezember 1914.

Um auf die einzelnen von mir kürzlich in der Kompensationsfrage vorgebrachten Argumente zu replizieren, hat Herzog Avarna von seiner Regierung Gegenargumente zur Verwertung bei mir erhalten.

Der Botschafter hat sich nun am 19. I. M. in nachstehendem Sinne vernehmen lassen.

Baron Sonnino verwahrt sich gegen die Unterscheidung zwischen „occupation temporaire“ („temporäre Besetzung“) und „occupation momentanée dérivant d'opérations de guerre“ („aus militärischen Operationen sich ergebende, momentane Besetzung“). Eine solche sei gegen den Geist und den Buchstaben des Artikels VII.

Bevor wir die serbische Grenze überschreiten, hätten wir uns mit Italien ins Einvernehmen setzen sollen. Italien habe uns diesfalls keine Schwierigkeit gemacht und damit einen schlagenden Beweis seiner freundschaftlichen Absicht gegeben, die militärischen Notwendigkeiten Österreich-Ungarns in Rechnung zu nehmen. Für Österreich-Ungarn bleibe aber die Verpflichtung bestehen, mit Italien einen Akkord über die Kompensationsfrage herzustellen.

Unserer Argumentation hinsichtlich unseres Verhaltens während des libyschen Feldzuges wird entgegengehalten, daß wir damals nicht nur temporäre oder momentane Okkupationen gehindert hätten, sondern selbst bloße Küstenbombardements usw. Die besorgte Störung des Status quo könne nicht angerufen werden, da ja eben Österreich-Ungarn durch sein Vorgehen gegen Serbien das durch den Artikel VII vorgesehene Gleichgewicht gestört habe.

Unsere Versicherung, Serbien nicht vernichten zu wollen, könne Italien, welches erklärt hatte, nicht zulassen zu können, daß die Integrität und Unabhängigkeit Serbiens tangiert werden, was gegen die italienischen Interessen wie gegen die Vertragsbestimmungen verstoßen würde, nicht als genügend betrachten. Zwischen der Aufrechthaltung der politischen und wirtschaftlichen Integrität und Unabhängigkeit einer- und der Vernichtung andererseits liege ein großes Spatium und dies müsse eben den Gegenstand und die Grundlage der Verhandlungen und Akkords bilden. Die territoriale Besetzung, selbst partielle — permanente oder temporäre — wie auch Vorteile nicht territorialer Natur, ja selbst die bloße politische Einflußnahme oder wirtschaftliche Privilegien müßten den Gegenstand eines accord préalable auf der Grundlage von Kompensationen bilden.

Unsere Erklärung, eine Vereinbarung anbahnen zu wollen, wenn wir im Begriffe sind, zu einer tatsächlichen Besetzung zu schreiten, genüge nicht und müßte die italienische Regierung bedauern, wenn wir uns nicht jetzt schon bestimmt finden wollten, in einen Gedankenaustausch hierüber einzugehen.